

Zürich, den 14. November 2007

Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Schwanengasse 2**3003 Bern****Vernehmlassung – Richtlinien zu den versicherungstechnischen Rückstellungen****Stellungnahme der schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

die SAV ist zwar nicht offiziell zu einer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassungsrunde aufgefordert worden. Da es sich jedoch um ein Thema handelt, das offensichtlich und fundamental mit der aktuariellen Tätigkeit verknüpft ist und die Aktuare in den Gesellschaften direkt betrifft, erlauben wir uns, auch aus Sicht der SAV eine Stellungnahme abzugeben.

1. Allgemeine Bemerkungen**1.1 Gültigkeitsbereich und Terminologie**

Wir gehen davon aus, dass diese Richtlinien für die Rückstellungen im statutarischen Abschluss gedacht sind. Dies sollte ausdrücklich gesagt werden. Ferner haben wir uns gefragt, ob sie lediglich für das Schweizer Geschäft oder auch für ausländisches Geschäft, welches im statutarischen Abschluss erscheint, Gültigkeit haben. Auch hier wäre eine klärende Bemerkung wünschbar.

Was die Terminologie betrifft, so ist diese an vielen Stellen unklar (Rückstellungen: inklusive oder exklusive Verstärkungen, Einzelfallrückstellungen; Verstärkungen, etc.) . Eine konsistente und klar definierte Terminologie würde Missverständnissen vorbeugen und wäre wünschenswert.

1.2 Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen

Um die Einbettung der Richtlinien im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen, ist ein einheitliches Verständnis nötig. Gemäss unserem Verständnis sind die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt zu interpretieren:

- Die Rückstellungen nach Art 54.1a AVO (Abdeckung der erwarteten Verpflichtungen) sind dieselben wie diejenigen aus dem Anhang 3 zur AVO unter 3.2. b, die nach dem Begriff „Prinzip des bestmöglichen Schätzwertes“ ermittelt werden.
- Die Rückstellungen nach Art 54.1a und 1b AVO bilden zusammen genommen die gesamten Rückstellungen, also das, was man als „ausreichend“ bezeichnen kann.
- Die „versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsplan“ aus Art 68.1a AVO sind gleich der Summe der Rückstellungen nach Art 54.1a und 1b.

Diese Zusammenhänge sollten, evt. in einem Anhang oder Glossar der Richtlinien, aufgezeigt werden. Sollte jedoch unsere Interpretation nicht zutreffen, dann wäre es umso nötiger, die Zusammenhänge zwischen den gesetzlichen Bestimmungen, den dort verwendeten Begriffen und diesen Richtlinien darzulegen.

In den gesetzlichen Bestimmungen tauchen die Begriffe "Schwankungsrückstellungen" (Art. 54.1b AVO) sowie "Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen" (Art. 69) auf. In den Richtlinien erscheint unter Art. 3.6 neu der Begriff "Verstärkungen". Wir gehen davon, dass es sich im Grunde genommen bei allen dreien immer um dasselbe handelt. Mit andern Worten, die versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen aus zwei Teilen, den "Bedarfsrückstellungen" (erwartungstreue Schätzung für die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen) und den "Verstärkungen".

Mit Verstärkungen werden die zusätzlich zu den Bedarfsrückstellungen gestellten Rückstellungen bezeichnet. Sie dienen dazu, den Unsicherheiten bezüglich der übernommenen Risiken Rechnung zu tragen und daraus resultierende Schwankungen im zukünftigen Schadenverlauf auffangen zu können. Sie umfassen sowohl die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gemäss Art. 69 AVO inklusive der in einigen Branchen gesetzlich explizit vorgeschriebenen Rückstellungen (Kredit, UVV 111.1) wie auch die Schwankungsrückstellungen gemäss Art. 54.1b. Die in Artikel 69 AVO vorgenommene Unterteilung in "Sicherheits-" und "Schwankungsrückstellungen" ist nicht scharf. Aktuariell versteht man unter Sicherheitsrückstellungen üblicherweise eine Rückstellung für die Schwankungen, die aufgrund der Schätzunsicherheiten (Parameterrisiko, Verschätzung des Erwartungswertes) und daraus resultierender Abweichungen im zukünftigen Verlauf entstehen, während unter dem "eigentlichen Schwankungsrisiko" (Prozessrisiko) die in der Natur des Schadensgeschehens liegenden stochastischen Schwankungen (Abweichungen vom Erwartungswert) verstanden werden. Beide dienen der Abdeckung von Schwankungen und können als Teil der "Schwankungsrückstellungen von Art. 54.1b" verstanden werden.

Die SAV nimmt zu diesem ganzen Problemkreis folgende Haltung ein:

- Die SAV befürwortet die Unterscheidung zwischen "Bedarfsrückstellungen" und "Verstärkungen". Dabei wird unter Bedarfsrückstellungen eine erwartungstreue Schätzung zukünftiger Aufwendungen aus bereits eingegangenen Verpflichtungen verstanden. Die Verstärkungen umfassen alle über die Bedarfsrückstellungen hinausgehenden zusätzlichen Rückstellungen und bestehen aus den Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen inklusive der gesetzlich explizit vorgeschriebenen Rückstellungen (Kredit, UVV 111.1).
- Da die Bedarfsrückstellungen die Basis für die marktnahe Bilanz im SST bilden, hat die SAV Verständnis dafür, dass das BPV die "Bedarfsrückstellungen" (auf Stufe der Segmentierung im SST) kennen muss, und unterstützt eine solche Meldepflicht. Der ganze SST wäre ja in Frage gestellt, wenn die Bedarfsrückstellungen grob falsch wären.
- Die "Verstärkungen" müssen nicht zwingend auf Stufe der einzelnen Branchen ermittelt werden, wie dies ja auch für den Minimalbetrag im SST der Fall ist. Aus aktuarieller Sicht kann es durchaus Sinn machen, Schwankungen nach Diversifikation im Total über alle Branchen zu betrachten. Ausgenommen sind selbstverständlich die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen auf Stufe Branche (e.g. Kredit, UVV111.1).
- Eines der bedeutendsten Risiken in der Schadenversicherung ist das Abwicklungsrisiko. Es ist daher absolut zwingend, dass auch Verstärkungen resp. Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen für das Abwicklungsrisiko erlaubt sein müssen. Die "Bedarfsrückstellungen" vermögen die zukünftigen Verpflichtungen lediglich im Erwartungswert (im Mittel bei einem erwarteten Lauf der Abwicklung) zu erfüllen. Ein höheres Sicherheitsniveau im Rahmen des statutarischen Abschlusses sollte nicht nur erlaubt sein, sondern ist gerade aus Sicht des Schutzes der Versicherten sogar wünschenswert und sinnvoll.

Diese Prinzipien, insbesondere die Unterteilung zwischen "Bedarf" und "Verstärkungen" sollte in den Richtlinien explizit erwähnt werden. Siehe dazu auch unsere Ausführungen zu Artikel 3.

1.3 Gebundenes Vermögen

Das gebundene Vermögen ist sowohl im VAG und dann insbesondere in Artikel 68 AVO (Sollbetrag) und in Artikel 79 (Bedeckung) der AVO abschliessend geregelt. Die SAV ist daher der Meinung, dass das gebundene Vermögen nicht Gegenstand der Richtlinie sein soll und alle diesbezüglichen Passagen gestrichen werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Punkten

Im folgenden haben wir alle Bemerkungen zu den einzelnen Punkten und Artikeln aufgelistet, die uns bei der kritischen Durchsicht des Entwurfes eingefallen, auch diejenigen, die aus aktuarieller Sicht von untergeordneter Bedeutung sind. Wichtig aus aktuarieller Sicht erscheinen uns die Ausführungen, die wir zu den Artikeln 3, 4, 6, 7, 10, 12, 13 gemacht haben.

Ausgangslage

Beim letzten Satz schlagen wir folgende Modifikation vor:

*Ihre Festsetzung ~~ist keine exakte Wissenschaft~~ **kann nicht auf die mechanische Anwendung von Formeln und Verfahren reduziert werden**, weshalb für den ganzen Rückstellungsprozess gewisse Prinzipien festzulegen und einzuhalten sind.*

Artikel 2

Die Kollektivkrankentaggeldversicherung fällt wohl ebenfalls in den Geltungsbereich, so dass ein Teil von B2 ebenfalls dazu gehört.

Als Alternative zur expliziten Aufzählung könnte man dies auch umschreiben, dass die Richtlinie für alle Sparten der Schadenversicherung Gültigkeit hat mit Ausnahme der Einzelkrankenversicherung.

Artikel 3

Siehe auch unsere Bemerkungen in Ziffer 1.2. Der Grundsatz von "Bedarfsrückstellungen" und "Verstärkungen" sollte u. E. in diesem Artikel verankert werden.

Wir schlagen als neuen Absatz folgenden Text vor, der nach Absatz 1 eingefügt werden sollte:

Die versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen aus den Bedarfsrückstellungen und Verstärkungen. Hierbei sind die Bedarfsrückstellungen eine erwartungstreue Schätzung von zukünftigen Aufwendungen für bereits vorhandene Verpflichtungen. Die Verstärkungen umfassen die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen inklusive der gesetzlich verankerten Rückstellungen (z.B. Kredit, UVV 111.1). Sie sind dazu da, den Unsicherheiten bezüglich der bereits übernommenen Risiken Rechnung zu tragen und daraus resultierende Schwankungen im Schadenverlauf auffangen zu können.

Absatz 2

beisst sich mit Absatz 5. Im Normalfall sind die Bedarfsrückstellungen höher als der in Absatz 2 stipulierte Minimalansatz. So wie es dasteht, verwirrt es eher. Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen und dafür eine Ergänzung in Absatz 6 vorzunehmen (siehe unten).

Absatz 5:

....mit Ausnahme der Rentendeckungskapitalien....

Absatz 6:

Wir schlagen vor, unmittelbar nach dem ersten Satz folgende Ergänzung einzufügen:

Die versicherungstechnischen Rückstellungen (nach Verstärkung) müssen jedoch mindestens so gross sein wie der marktnahe Wert der Verpflichtungen. Dieser Wert(wie in jetzigem Absatz 2).

Artikel 4

Bei dieser Richtlinie geht es um die versicherungstechnischen Verpflichtungen, also um die Passiven. Wir sind deshalb der Meinung, dass eine allfällige Aktivierung von Abschlusskosten nicht Gegenstand dieser Richtlinie sein soll, sondern im Rahmen und in den Richtlinien zur jährlichen BPV-Berichterstattung geregelt werden sollte. Auch behandelt dieser Artikel Fragen des gebundenen Vermögens, die einheitlich in entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsartikeln bereits adressiert sind und dort adressiert werden sollten (vgl. auch Ausführungen in Ziffer 1.3).

Wir plädieren daher für Streichung dieses Artikels in diesen Richtlinien.

Im Hinblick auf eine entsprechende zukünftige Regelung in der jährlichen Berichterstattung haben wir folgende materiellen Bemerkungen:

Bei der Aktivierung von Abschlusskosten ist zu unterscheiden zwischen

- a) vorausbezahlte Abschlusskosten bzw. der Verteilung von Abschlusskosten bei mehrjährigen Policen (mit periodischer Jahresprämienzahlung) auf die verschiedenen Versicherungsjahre
- b) Jahresabgrenzung.

Diese beiden Punkte sind zu wenig klar formuliert. Zudem sollte nicht nur bei einjährigen, sondern auch bei mehrjährigen Policen eine Jahresabgrenzung erlaubt sein. Bei a) wäre eine Verteilung auf die Jahre gemäss Rückforderungsmuster gegenüber den Empfängern eigentlich korrekter als eine pro rata Aufteilung. Ein solches Muster müsste neben der pro-rata Aufteilung ebenfalls erlaubt sein.

Wir schlagen daher folgenden Alternativtext (für die Regelung in der jährlichen Berichterstattung) vor:

¹ vorausbezahlte Abschlusskosten: bei mehrjährigen Verträgen mit periodischer Prämienzahlung dürfen nicht amortisierte Abschlusskosten ~~dürfen~~ aktiviert werden, wenn ein Rückforderungsrecht gegenüber dem Empfänger (Agenten/Broker/Vermittler usw.) bei vorzeitiger Auflösung einer Police besteht. Die Verteilung der Abschlusskosten auf die verschiedenen Versicherungsjahre sollte grundsätzlich gemäss dem Rückforderungsmuster gegenüber dem Empfänger erfolgen. Als Vereinfachung ist eine ~~—Die aktivierten Abschlusskosten werden in der Regel pro rata temporis~~ Regelung über die Laufzeit der Police erlaubt amortisiert, jedoch nicht über eine längere Periode als fünf Jahre. Eine allfällige Abweichung von dieser Regel muss begründet werden. ~~Die aktivierten Abschlusskosten dürfen nicht als Deckung im gebundenen Vermögen angerechnet werden. Nicht amortisierte Abschlusskosten dürfen nicht durch Ermittlung der Prämienüberträge auf Nettobasis berücksichtigt werden.~~

Die Aktivierung von im voraus bezahlten Abschlusskosten ist jedes Jahr auf deren Werthaltigkeit zu überprüfen.

² Jahresabgrenzung: ~~bei einjährigen Verträgen, die auf einen anderen Stichtag als den 31.12. bzw. 1.1. abgeschlossen werden, sind~~ dürfen die Abschlusskosten resp. bei mehrjährigen Verträgen die bereits auf die einzelnen Versicherungsjahre aufgeteilten Abschlusskosten auf die beiden betroffenen Berichtsperioden verteilt werden. ~~zu verteilen.~~

³ ~~Bei mehrjährigen Verträgen sind die aktivierten Abschlusskosten jährlich auf Wertminderung zu prüfen. Nicht amortisierte Abschlusskosten dürfen nicht durch Ermittlung der Prämienüberträge auf Nettobasis berücksichtigt werden.~~ Aktivierte Abschlusskosten dürfen nicht durch Ermittlung der Prämienüberträge auf Nettobasis berücksichtigt werden, d.h. die Aktivierung muss explizit erfolgen und nicht implizit durch entsprechende Reduktion des Prämienübertrags.

Artikel 6

Absatz 1

Es ist unklar, was mit *Rückstellungsprozess* gemeint ist. Sind damit die Rückstellungen auf Stufe der Einzelschäden im Rahmen des eigentlichen Schadenprozess in der Schadenabteilung (Erfassung, Verfolgung, Schätzung der einzelnen Schadenfälle) oder der Reservierungsprozess im Rahmen des Abschlusses gemeint ?

Bei der zweiten Interpretation würde dieser Absatz wenig Sinn machen. Wir gehen daher davon aus, dass ersteres gemeint ist. Dann macht jedoch der letzte Satz wenig Sinn. Als erstes ist schon nicht klar, was mit "Richtigkeit" der technischen Rückstellungen gemeint ist. Auf Stufe des eigentlichen Schadenprozesses und der einzelnen Schadenfälle ist dieser Begriff noch problematischer und nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Änderung von Absatz 1 vor:

¹Das Versicherungsunternehmen legt den **Schaden- und Rückstellungsprozess auf Stufe der einzelnen Schadenfälle** fest und bestimmt eine zweckmässige Organisation. Es legt Regeln für die Erfassung, Änderung, Auflösung und Kontrolle der Rückstellungen fest, die den Besonderheiten der verschiedenen Schadenkategorien und den Rückstellungsmethoden (Einzelfallreserve, Pauschalreserve) Rechnung tragen. Es stellt die Qualität **der Schadensschätzungen und die Einhaltung der Schätzungsrichtlinien** und ~~Richtigkeit der technischen Rückstellungen~~ sicher und überprüft diese in geeigneter Weise.

Absatz 2

Die Festlegung von aktuariellen Methoden im Geschäftsplan ist aus Sicht des SAV kontraproduktiv, innovationshemmend und eine Verhinderung von best practice. Es muss im Ermessen des Aktuars liegen, welche Methoden in welcher Situation verwendet werden sollen. Auch werden in der aktuariellen Forschung immer wieder neue Methoden entwickelt und vorgestellt, und der Aktuar muss die Freiheit besitzen, neuere Erkenntnisse umzusetzen.

Ferner werden aktuarielle Methoden primär und in erster Linie bei der Bestimmung der Bedarfschadenrückstellungen zum Einsatz kommen. Hier ist die Bildung und Auflösung automatisch gegeben, indem diese per Definitionem jeweils einer erwartungstreuen Schätzung der zukünftigen Zahlungen für bereits eingetretene Fälle entsprechen. Bleiben also noch die Bildung und Auflösung von Verstärkungen. Diese müssen nicht notwendigerweise mit aktuariellen Methoden bestimmt werden

Wir schlagen deshalb folgende Änderung von Absatz 2 vor:

² Das Versicherungsunternehmen hält im Geschäftsplan die Prinzipien zur Bildung, Anpassung und Auflösung der Schadenrückstellungen fest. ~~legt die aktuariellen Methoden fest, nach welchen die technischen Rückstellungen zu bilden, anzupassen und aufzulösen sind, und hält sie im Geschäftsplan fest~~

Absatz 4

Wir verstehen diesen Absatz nicht.

Absatz 6

Der erste Satz steht im Widerspruch zu dem in Art. 1 formulierten Prinzip, dass die Rückstellungen eine Verstärkung enthalten dürfen. Auch sind gemäss der in Absatz 6 angegebenen Definition die Bedarfsschadenrückstellungen die Schadenbearbeitungskosten nicht mitenthalten. Wir schlagen deshalb folgende Modifikation vor:

⁶ Die Schadenrückstellungen umfassen die Bedarfsschadenrückstellungen, die Rückstellungen für Schadenbearbeitungskosten sowie allfällige Verstärkungen.

~~Das Versicherungsunternehmen hat Bedarfsschadenrückstellungen zu bilden Die Bedarfsschadenrückstellungen per Stichtag sind eine erwartungstreue Schätzung des Erwartungswertes der nach dem Stichtag anfallenden, nicht diskontierten Schadenzahlungen für alle Schadenfälle mit Schadendatum bis zum Stichtag. Die Bedarfsschadenrückstellungen gelten somit als bestmöglicher Schätzwert, sind also weder auf der vorsichtigen noch auf der unvorsichtigen Seite und enthalten insbesondere keine bewussten Verstärkungen.~~

Die Bedarfsschadenrückstellungen umfassen die Rückstellungen für die per Stichtag pendenten Schadenfälle, die per Stichtag noch nicht gemeldeten Schadenfälle («incurred but not yet reported», IBNR) sowie die Rückstellungen für allfällige zukünftige Schadenaufwendungen der per Stichtag bereits erledigten Schadenfälle (Wiedereröffnungen).

~~Die Bedarfsschadenrückstellungen umfassen die allozierbaren und nicht allozierbaren Schadenbearbeitungskosten («allocated loss adjustment expenses», [ALAE] und «unallocated loss adjustment expenses», [ULAE]).~~

Die Bedarfsschadenrückstellungen sowie die Rückstellungen für die Schadenbearbeitungskosten sind nach aktuariellen best practice Ansätzen gemäss den in den Richtlinien zu den Schadenrückstellungen der schweizerischen Aktuarvereinigung festgehaltenen Prinzipien zu ermitteln. Die Basis für die Berechnung der Bedarfsschadenrückstellungen bilden in der Regel entsprechende Abwicklungsdreiecke.

Artikel 7

Siehe dazu auch unsere Bemerkungen in Ziffer 1.2. Wie dort ausgeführt, ist das Abwicklungsrisiko eines der bedeutendsten Risiken in der Schadenversicherung. Auch ist es wünschenswert, im statutarischen Abschluss die Rückstellungen so zu dotieren, dass diese nicht nur im Erwartungswert, sondern mit einer höheren Wahrscheinlichkeit (beispielsweise 90%) genügen, die zukünftigen Schadenzahlungen aus bereits eingetretenen Schadenfällen leisten zu können. Die Beschränkung in Absatz 2 auf Schadenfälle, deren Schadendatum in den folgenden Schadenjahren liegt, ist deshalb aus aktuarieller Sicht verfehlt und müsste gestrichen werden.

Wir schlagen folgende Änderung von Absatz 2 vor:

² In anderen Versicherungszweigen als der Kreditversicherung dürfen die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen unter Vorbehalt der klar definierten Methoden und Regeln über die Auflösung gemäss Art. 3 Abs. 4 nur zur Finanzierung von schadenseitigen Belastungen in zukünftigen Geschäftsjahren dienen (Schadenaufwand Geschäftsjahr (neue Schäden) wie auch Abwicklungsergebnis (ungünstigen Entwicklung der Schäden aus Vorjahren)). ~~Schadenfällen dienen, deren Schadendatum in den folgenden Geschäftsjahren liegt.~~

Artikel 10

Absatz 1

Die obligatorische Unfallversicherung für das Fürstentum Lichtenstein (OUFL) funktioniert analog zum UVG und sollte ebenfalls erwähnt sein. Die korrekte Bezeichnung für den "Teuerungsfonds" im UVG lautet "Fonds zur Sicherung künftiger Renten". Die Regelung für Versicherer, die nicht am Fonds partizipieren, sollte kompatibel zur Regelung im SST sein: die Deckungskapitalien sollten dem Barwert der Teuerungs-indexierten Rente entsprechen; diese können entweder mit einem stochastischen Modell oder angenähert mit Verwendung eines technischen Zinssatzes von 1.5% ermittelt werden.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

¹ Deckungskapitalien für Renten gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG):

- a. die Rentendeckungskapitalien sind nach den Rechnungsgrundlagen gemäss Art. 108 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV) zu berechnen;
- b. für die UVG-Versicherer, die nicht am Fonds zur Sicherung zukünftiger Renten ~~Teuerungszulagen~~ partizipieren, müssen die Deckungskapitalien dem Barwert der Teuerungs-indexierten Renten entsprechen. Der dafür zu verwendende technische Zinssatz ist die Höhe des technischen Zinssatzes für die Rentendeckungskapitalien anhand eines angemessenen stochastischen Modells zu bestimmen. Als Approximation ist wie im SST ein geschätzter Realzins von 1.5% (im Mittel über lange Zeitperioden zu erwartende Realrendite) zulässig.
- c. Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die obligatorische Unfallversicherung des Fürstentums Liechtenstein.

Absatz 2

Wir schlagen folgende Änderung vor, welche u.E. eine klarere Formulierung der bereits im Entwurf vorhandenen Absichten darstellt. Auch sollten unter gewissen Umständen bei entsprechender Begründung (z.B. Immaterialität, d.h. sehr kleine Bestände) Abweichungen vom Grundsatz) möglich sein. Der Hinweis auf ein verlässliches Zahlungsmuster ist bei Rentenfällen obsolet, da ein solches bei Rentenfällen automatische gegeben ist.

² Die Deckungskapitalien für andere als UVG-Renten dürfen in der Regel nicht tiefer sein als diejenigen, die sich bei Diskontierung der zukünftigen Zahlungen mit der risikofreien Zinskurve (Bundesanleihen) ergeben. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zu begründen ~~die Schätzung der diskontierten zukünftigen Zahlungen angesetzt werden. Es sind die risikofreien Diskontsätze zu verwenden. Die Schätzung der zukünftigen Zahlungen muss sich auf ein verlässliches Zahlungsmuster stützen. Ist vertraglich vorgesehen, die Renten zu indexieren, enthalten die zukünftigen Zahlungen auch eine Schätzung der zukünftigen Indexierung.~~

Artikel 11

Absatz 2

Die Aufzählung sollte nicht abschliessend sein und zusätzliche Arten zulassen. Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

² Zu den übrigen technischen Rückstellungen gehören insbesondere:

- a. für die UVG-Versicherer, die Reserven gemäss Art. 111 Abs. 1 und 3 UVV;
- b. für die UVG-Versicherer, die am Fonds zur Sicherung zukünftiger Renten für Teuerungszulagen partizipieren, die Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zur Sicherung zukünftiger Renten Teuerungsfonds;
- c. für und soweit die voraussichtlichen Aufwendungen für künftige Schadenfälle und Schadenerledigungskosten die Prämienüberträge und –forderungen übersteigen, die «Drohverlustrückstellungen» ~~«premium deficiency reserve»~~.

Absatz 3

Dieser Absatz steht im Widerspruch zu Art. 68 Absatz 1 AVO. Die SAV ist zwar ebenfalls der Meinung, dass die UVV 111.1 den Charakter einer Schwankungsrückstellung hat und beim gebundenen Vermögen nicht eingerechnet werden sollten. Dies sollte aber in der AVO und nicht in diesen Richtlinien geregelt werden (siehe auch unsere Ausführungen in Ziffer 1.3).

Artikel 12

Die SAV befürwortet sehr, dass in den Richtlinien auch Anforderungen bezüglich zu erstellender Statistiken und Datengrundlagen gemacht werden, die "best actuarial" standards entsprechen und Voraussetzung sind für eine "best actuarial practice" für die Beurteilung und für die Ermittlung von Schadenrückstellungen. Doch sind wir der Meinung, dass eine Prinzipien-basierte Formulierung dieses Ziel bedeutend besser garantiert und erreicht. Nach unserem Dafürhalten ist dieser Artikel zu lang und will zu viele Details regeln. Dies ist kontraproduktiv und ein Hindernis für das angestrebte Ziel. Es sollte den für die Reserven zuständigen Aktuaren in den Gesellschaften überlassen bleiben, in welcher Segmentierung und in welcher Granularität Abwicklungsdreiecke erstellt werden, wo Abwicklungsdreiecke wenig Sinn machen und andere geeignete Unterlagen erstellt werden sollen, etc. . Zum Beispiel machen Abwicklungsdreiecke auf Nettobasis meist keinen Sinn. Andererseits kann es angezeigt sein, für das Direktgeschäft Dreiecke auf einer feineren Stufe als den Branchen (z.B. getrennt nach Körperschäden und Sachschäden) zu erstellen. Wir schlagen daher vor, dass sich dieser Artikel auf Prinzipien beschränken sollte und unterbreiten folgenden Änderungsvorschlag:

Die Absätze 2 bis 8 werden gestrichen und Absatz 1 wie folgt abgeändert und ergänzt:

¹ Die Versicherungsunternehmen haben mittels Abwicklungsdreiecken oder anderen, gleichwertigen ~~Methoden~~ Grundlagen eine wirksame Kontrolle der Schadenabwicklung sicherzustellen. Sie sollen sich dabei an den Richtlinien zu den Schadenrückstellungen und den Empfehlungen zu best practice der schweizerischen Aktuarvereinigung orientieren und einen Prozess anstreben, welcher zumindest diesen Empfehlungen zu best actuarial practice entspricht. Wo opportun soll der Prozess an gegebene Situationen und Fragestellungen angepasst und darauf optimiert werden.

Falls für das BPV der obige Vorschlag mit einem Verweis auf andere berufsständische Richtlinien kein gangbarer Weg ist, dann sollten zumindest folgende Anpassungen vorgenommen werden:

Absatz 1: Methoden ersetzen durch Grundlagen

Absatz 2: streichen

Absatz 5: litera e streichen (allfällige Verstärkungen sind meist in einer gröberen Granularität vorhanden als die Abwicklungsdreiecke)

Absatz 7: ...zu begründen und zu dokumentieren ist zu viel verlangt. Ersetzen durch festzuhalten.

Artikel 13

Artikel 25 Abs. 2 VAG gibt der Aufsichtsbehörde die Kompetenz, die Anforderungen an den Aufsichtsbericht festzulegen. Wir sind der Ansicht, dass alle Anforderungen an den Aufsichtsbericht einheitlich in einem Dokument festgehalten werden sollten. Wir plädieren daher für eine ersatzlose Streichung dieses Artikels.

Wie in den Ausführungen unter Ziffer 1.2 bereits dargelegt, befürwortet die SAV eine Meldepflicht der Bedarfsrückstellungen, welche die Voraussetzung dafür sind, dass die Aufsichtsbehörde die Adäquatheit der Rückstellungen im SST überprüfen kann. Die SAV ist gerne bereit, die Aufsichtsbehörde bei der Erarbeitung der sinnvollerweise für diesen Zweck im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu erhebenden Daten und der entsprechenden Spezifikationen zu unterstützen.

Für Ihre Fragen im Zusammenhang mit der Stellungnahme der SAV stehen wir zur Verfügung.

Wir sind an den Stellungnahmen der Organisationen, die von Ihnen zur Vernehmlassung eingeladen worden sind, ebenfalls interessiert.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Marc Chuard
Präsident

Alois Gisler
Mitglied des Vorstands SAV